

Jahresbericht 1971

Stiftung Reusstal

Stiftungsrat Stiftungsrat und Arbeitsausschuss wurden im Berichtsjahr zu je zwei Sitzungen eingeladen. Der Stiftungsrat behandelte am 22. Mai in Mellingen u. a. den Jahresbericht, die Rechnung und die Landkäufe. Am 4. Dezember, ebenfalls in Mellingen, kamen u. a. eine Abänderung der Stiftungsurkunde, Landkäufe sowie Fragen im Zusammenhang mit der Reusstalinitiative zur Behandlung. Der Arbeitsausschuss hatte sich am 12. März und 27. August in Turgi mit zahlreichen mehr oder weniger wichtigen Geschäften zu befassen.

In der Zusammensetzung des Stiftungsrates sind folgende Änderungen eingetreten:

Herr A. Peyer, dipl. Forsting. ETH, Rapperswil, ersetzt den ausgetretenen Herrn Max Schuppisser, Muri;

Herr August Keller, alt kantonaler Fischereiaufseher, Aarau, ersetzt den ebenfalls zurückgetretenen Herrn Dr. H. Stauffer, Aarau.

Den beiden Demissionären danken wir an dieser Stelle für ihre sehr wertvolle Mitarbeit und ihr grosses Interesse aufrichtig.

Herr PD Dr. F. Klötzli, Wallisellen, ersetzt den 1965 verstorbenen Herrn alt Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist, Aarau, und Herr Hans-Rudolf Henz, Aarau, übernimmt die Vertretung der Planer (seit Gründung der Stiftung unbesetzt).

Die Herren A. Haase, Wohlen, und A. Peyer, Rapperswil, sind neu in den Arbeitsausschuss gewählt worden.

Stifter Es ist uns eine grosse Freude, an dieser Stelle vier neue Stifter bekanntgeben zu dürfen. Es sind dies:

Rotary Club Zürich-Knonaueramt,
 8910 Affoltern a. A. Fr. 20 000.—

Bau-Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau,
 Schanzeneggstrasse 1, 8039 Zürich Fr. 3 000.—

Hans Zehnder, Forstingenieur, 5303 Würenlingen . Fr. 300.—

Frau Margrit Conrad, Martinsberg, 5400 Baden . . Fr. 200.—

Grundbesitz Es konnten folgende Käufe getätigt werden:

45,60 a in der Gemeinde Aristau	Fr. 11 400.—
974,35 a in der Gemeinde Rottenschwil und	
66,24 a in der Gemeinde Unterlunkhofen	Fr. 397 000.—
<hr/>	<hr/>
1086,19 a	Fr. 408 400.—

Eine weitere Parzelle von rund 1 ha ist in Aristau vom Schweizerischen Bund für Naturschutz erworben worden.

Auf den 31. Dezember 1971 haben wir folgenden Grundbesitz:

1365,16 a in der Gemeinde Aristau
 849,03 a in der Gemeinde Merenschwand
 1379,39 a in der Gemeinde Mühlau

1431,78 a in der Gemeinde Rottenschwil
79,92 a in der Gemeinde Unterlunkhofen

5105,28 a zum Preise von Fr. 1 800 961.50, was einen Preis pro Quadratmeter von Fr. 3.52 ergibt (Vorjahr Fr. 3.46).

Zusammen mit dem Grundbesitz des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Aargauischen Bundes für Naturschutz ergibt sich eine Fläche von rund 60 ha. Weil grössere Flächen Kulturland sind, dürfte der Anspruch auf Reservatsgebiete rund 80 ha betragen. Die Aussichten für den weitem Landerwerb sind nicht rosig. Es werden, sofern überhaupt noch Angebote gemacht werden, bedeutend höhere Preise gefordert, als wir bisher bezahlen mussten.

Die uns vom World Wildlife Fund zugekommenen Fr. 140 000.— bedeuten die letzte grössere Zahlung aus der Sammlung 1969. Wir danken dem WWF auch an dieser Stelle nochmals für die grosse Hilfe.

Die zuständigen Bundesstellen haben uns an die erworbenen Grundstücke einen Beitrag von 30 % zugesichert. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat uns für den Kauf in Aristau 50 % und an den grossen Brocken in Rottenschwil und Unterlunkhofen auf unser Gesuch hin sogar 60 % zugesprochen. Wir danken für diese Beiträge allseits aufrichtig.

Wir danken der Aargauischen Hypotheken- und Handelsbank Bremgarten für die gewohnt umsichtige und sorgfältige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung.

Es sind uns an Stifter- und Gönnerbeiträgen über 33 000 Franken zugekommen. Diese Zuwendungen sind uns eine sehr wertvolle Hilfe. Allen Spendern rufen wir zu: Vielen, vielen Dank!

Wie in frühern Jahren führen wir nachstehend raumeshalber nur die Beiträge von Fr. 50.— an auf, was bitte nicht so ausgelegt werden möge, kleinere Beiträge seien weniger dankbar entgegengenommen worden.

World Wildlife Fund	Fr. 140 000.—
Dr. Hans-Rudolf Hegi, Spiegelhofstrasse 60, 8032 Zürich	Fr. 2 000.—
Genossenschaft Migros Aargau/Solothurn, 5034 Suhr	Fr. 1 000.—
Eduard Nef, 6430 Schwyz	Fr. 500.—
Henz & Co. AG, 5000 Aarau	Fr. 500.—
Möbel-Pfister AG, 5034 Suhr	Fr. 500.—
Helena Rubinstein S. A., 8957 Spreitenbach	Fr. 500.—
Richard Sprüngli, Bahnhofstrasse, 8803 Rüslikon	Fr. 500.—
Arthur Knechtli, Goldhaldenstrasse 3, 8702 Zollikon	Fr. 250.—
Frau Jeanne Kaiser, 5712 Beinwil am See	Fr. 200.—

Finanzen

Beiträge

Ritex AG, 4800 Zofingen	Fr. 200.—
Sprecher & Schuh, 5000 Aarau	Fr. 200.—
Schweizerische Sprengstoff-Fabrik AG, 5605 Dottikon	Fr. 200.—
Frau Irma Fäh, Untere Farnbühlstrasse 34, 5610 Wohlen	Fr. 150.—
Lisa Huber, Birchstrasse 29, 8057 Zürich	Fr. 150.—
Zeiler AG, 5600 Lenzburg	Fr. 150.—
F. Schädelin, Rosengartenstrasse 10, 8200 Schaffhausen	Fr. 120.—
Frau M. Brennwald, Landbühl, 8620 Wetzikon	Fr. 100.—
Aargauische Hypotheken- und Handelsbank, 5200 Brugg	Fr. 100.—
Dr. Walter Mäder, Aktiengesellschaft, 8956 Killwangen	Fr. 100.—
Prof. Dr. Konrad Escher, Hinterbergstrasse 68, 8044 Zürich	Fr. 100.—
Ringier & Co. AG, 4800 Zofingen	Fr. 100.—
Dr. G. A. Frey-Bally, 5000 Aarau	Fr. 100.—
Fräulein H. Scherer, Wilstrasse 16, 5610 Wohlen	Fr. 100.—
Siegfried Aktiengesellschaft, 4800 Zofingen	Fr. 100.—
Dr. Dr. h. c. Robert Käppeli, Ciba-Geigy AG, 4000 Basel	Fr. 100.—
Luxram Licht AG, 6410 Goldau	Fr. 100.—
Plüss-Staufner AG, 4665 Oftringen	Fr. 100.—
Dr. F. Paesi, Hohe Winde-Strasse 66, 4000 Basel	Fr. 100.—
Ornithologische Gesellschaft Basel, Dr. W. Zurbrügg, Drosselstrasse 40, 4000 Basel	Fr. 100.—
Dr. med. Hans Staufner, 5000 Aarau	Fr. 100.—
Fräulein Margrit Nöthiger, Rössligutstrasse 1, 5000 Aarau	Fr. 100.—
Dr. Paul Ammann-Fehr, Gotthelfstrasse, 5000 Aarau	Fr. 100.—
Brauerei Feldschlösschen, 4310 Rheinfelden	Fr. 100.—
Hypothekbank Lenzburg, 5600 Lenzburg	Fr. 100.—
Cellpack AG, 5610 Wohlen	Fr. 100.—
Kraftwerk Laufenburg, 4335 Laufenburg	Fr. 100.—
Fräulein Alice Zolliker, Wasserwerkstrasse 106, 8037 Zürich	Fr. 100.—
Kinderheim Leistkamm und Kinder, 8873 Amden (bravo!)	Fr. 95.20
Dr. F. Blatter, Müsliweg 26, 3000 Bern	Fr. 50.—
Dr. V. Schmid, Fürsprecher, 5400 Baden	Fr. 50.—
Frau E. Welti, 4, chemin des Voirons, 1224 Chêne-Bougeries	Fr. 50.—
Franz Gysi Aktiengesellschaft, 5034 Suhr	Fr. 50.—
Fräulein A. Wild, Torrentweg, 3954 Leukerbad	Fr. 50.—

Dr. med. Josef Nick, Obere Bahnhofstrasse, 9500 Wil	Fr.	50.—
Oskar Sager-Renold, 5724 Dürrenäsch	Fr.	50.—
M. Koch, Ormisrain 31, 8706 Meilen	Fr.	50.—
Oehler AG, 5000 Aarau	Fr.	50.—
Fred Stauffer, Haldenstrasse 103, 3000 Bern	Fr.	50.—

Dafür, dass auch das Jahr 1971 für unsere Stiftung erfolgreich verlaufen ist, habe ich nach allen Seiten zu danken. Leider konnte ich zufolge meiner Krankheit während des ganzen Jahres nur ganz bescheiden mitwirken, was ich sehr bedaure. Ich danke deshalb vorab dem Vizepräsidenten Erich Kessler und den übrigen Mitgliedern des Arbeitsausschusses dafür, dass sie mich weitgehend entlastet haben. Vor allem Herr Kessler hatte eine enorme Arbeitslast zu tragen. Danken muss ich auch den verschiedenen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden, den Stiftern und Spendern, den Mitgliedern des Stiftungsrates und den verschiedentlich zu Rate gezogenen Wissenschaftlern.

Wir sind aber auch in Zukunft auf die Mitarbeit breiter Kreise und aller Gleichgesinnten angewiesen und danken ihnen schon jetzt dafür, wenn sie uns diese nicht versagen. *J. Zimmerli*

Nach dem wiederum recht bewegten Abstimmungsjahr 1970 stand unsere diesjährige Wirksamkeit vorwiegend unter dem Vorzeichen des Vollzugs des Reusstalgesetzes.

Der am 22. Januar 1971 auf dem Baudepartement gefasste Vorentscheid zur Erhaltung der Stillen Reuss wurde erfreulicherweise auch in die Subventionsbedingungen der Bundesversammlung für den wasserbaulichen Teil aufgenommen (Bundesbeschluss vom 10. März 1971).

Viel Kleinarbeit erforderte die Mitwirkung an der Ergänzung des Landschafts- und Naturschutzplanes 1:5000 des Büros Stern.

Durch die direkte Mitarbeit in den neugeschaffenen Organen der Projektleitung, der Konsultativen Kommission und der Projektgruppe Landerwerb trat die Stiftung Reusstal in eine neue und engere Phase der Zusammenarbeit innerhalb der Reusstalsanierung ein. Die persönliche Belastung hat dadurch für einige Mitglieder in starkem Masse zugenommen, so dass eine Möglichkeit zur Erweiterung des Arbeitsausschusses geschaffen werden musste.

Einige wichtige Begehungen und Besprechungen hatten die endgültige Festlegung der Dammführung zum Gegenstand, wobei wesentliche Verbesserungen für die Sache des Naturschutzes erzielt werden konnten.

Am 24. Juni 1971 wurde von der Stiftung Reusstal eine «Arbeitsgruppe Stausee» ins Leben gerufen, die den Auftrag hat, eine Gestaltungskonzeption für den zu schaffenden Flachsee bei Unterlunkhofen zu erarbeiten. In der etwa 20 Spezialisten umfassenden Gruppe sind folgende Arbeitsgebiete vertreten:

Schlusswort

Tätigkeit

- a) Ornithologie-Zoologie (Leitung Vogelwarte Sempach);
- b) Vegetation und Landschaft (Leitung Geobotanisches Institut ETH);
- c) Erholung (Leitung Büro Stern).

Es ist vorgesehen, mit weiteren interessierten Kreisen in Kontakt zu treten.

Anfangs Dezember wurde der Staatskanzlei wiederum eine Volksinitiative überreicht, die sich die Verhinderung des Kraftwerk-Neubaus Bremgarten-Zufikon zum Ziele setzt. Da langfristig gesehen damit die notwendige Stauhaltung sowie weitere Ergebnisse des Reusstalgesetzes in Frage gestellt werden, hat sich der Stiftungsrat mit grossem Mehr von diesem neuerlichen Volksbegehren distanziert. Ein scharfer Widerstand, unterstützt durch eine Eingabe an die Regierung, war notwendig gegen das Projekt eines Grosstanklagers im Raume Benzenschwil-Mühlau, durch welches erstmals der Zweckentfremdungsparagraph zu Fall gebracht worden wäre.

Weitere behandelte Geschäfte:

- Verstösse gegen die regierungsrätliche Schutzverordnung
- Unterhalt der Reservate
- Kontakt mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz
- Abklärungen über die Möglichkeit einer Dauerpacht von Naturschutzgebieten
- Festlegung von Materialentnahmestellen für den Dammbau
- Führung der nationalrätlichen Kommission
- Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen, speziell im Rahmen der Reusstalaktion des Rotary-Clubs Zürich-Knonaueramt
- Pressekonferenz des Baudepartements
- Einsprache gegen den Autofriedhof «Chapf», Althäusern
- Verhandlungen zum Schutz einer Kiesgrube im Gebiet von Mellingen (Amphibien-Biotope).

Erich Kessler

Verordnung des Kantons Aargau über den Schutz der einheimischen Pflanzenwelt

Vom 20. März 1970

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 18–24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über
den Natur- und Heimatschutz, Art. 23 und 25–28 der Vollziehungs-
verordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den
Natur- und Heimatschutz sowie § 93 des Einführungsgesetzes vom
26. März 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz der wild-
wachsenden Pflanzen und für die Erhaltung ihrer Lebensräume
(Biotope).

² Der Regierungsrat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten
Organisationen für die Verbreitung der Idee des Pflanzenschutzes
und für die Bekanntmachung der Vorschriften. Insbesondere ist das
Interesse an der Erhaltung der Pflanzenwelt bei der Schuljugend zu
wecken.

§ 2

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Pflanzen, die im Ge-
biet des Kantons wild wachsen.

§ 3

Jede Beeinträchtigung oder Verminderung des Bestandes, insbeson-
dere das Ausgraben, Pflücken und Abschneiden der nachstehend
bezeichneten Pflanzen ist untersagt:

<i>deutsch</i>	<i>lateinisch</i>
Hirschzunge*	Phyllitis Scolopendrium
Borstiger Schildfarn*	Polystichum setiferum
Rohrkolben, Kanonenputzer	Typha
Schwabenblume, Wasserliesch	Butomus umbellatus
Froschbiss	Hydrocharis Morsus-ranae
Türkenbund*	Lilium Martagon
Feuerlilie*	Lilium croceum

Wilde Tulpe*
Osterglocke, Manzenblume
Schwertlilie, blaue* und gelbe
Alle Knabenkrautgewächse
(Orchideen) wie:
Frauenschuß*
Insektenorchideen*, Ragwurz
Purpurorchis*
Bocks-Riemenzunge*
Spitzorchis*, Kammorchis
Rotes Waldvögelein* usw.
Nelken, alle Arten
Seerosen, weisse* und gelbe*
Trollblume, Rigirolle
Eisenhut, blauer
Küchenschelle*
Wiesenraute
Sonnentau
Steinbrech
Seidelbast, Ziland
Alpenrose
Aurikel, Fluhblume
Mehlprimel
Wasserfeder
Alpenveilchen, Zykamen
Enzian, alle Arten
Steinsame, blauer

Fettkraut, Fettblatt
Silberdistel

Tulipa silvestris
Narcissus Pseudonarcissus
Iris sibirica und Pseudacorus
Orchidaceae, alle Arten wie:

Cypripedium Calceolus
Ophrys
Orchis purpurea
Himantoglossum hircinum
Anacamptis pyramidalis
Cephalanthera rubra usw.
Dianthus
Nymphaea und Nuphar
Trollius europaeus
Aconitum Napellus
Pulsatilla vulgaris
Thalictrum
Drosera
Saxifraga
Daphne Mezereum und Laureola
Rhododendron ferrugineum
Primula Auricula
Primula farinosa
Hottonia palustris
Cyclamen purpurascens
Gentiana
Lithospermum purpureo-
coeruleum
Pinguicula
Carlina acaulis

§ 4

¹ Pflanzen der nachfolgenden Gattungen oder Arten dürfen weder
ausgegraben oder ausgerissen noch in grösseren Mengen gepflückt
werden:

<i>deutsch</i>	<i>lateinisch</i>
Wollgras	Eriophorum
Graslilien	Anthericum
Blaustern, Meerzwiebel	Scilla bifolia
Maiglöckchen	Convallaria majalis
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis
Märzenglöckchen, Knotenblume	Leucojum vernum
Akelei, Narrenkappe	Aquilegia vulgaris

* Laut Bundesgesetz im Bereich der ganzen Schweiz geschützt.

Leberblümchen	Anemone hepatica
Sumpf-Storchnabel	Geranium palustre
Stechpalme	Ilex aquifolium
Fieberklee	Menyanthes trifoliata
Tausendguldenkraut	Centaureum
Fingerhut	Digitalis
Bergaster	Aster Amellus
Bergflockenblume	Centaurea montana

² Das gleiche beschränkte Pflückverbot gilt für die Zweige der Kätzchenblüter (Weiden, Hasel) während der Blütezeit und für die Zweige der Eiben.

§ 5

Das Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Versenden von geschützten Pflanzen oder deren Teilen (gemäss Listen in den §§ 3 und 4) ist untersagt.

§ 6

¹ Pflanzen, die in den §§ 3 und 4 nicht genannt sind, dürfen nur insoweit gepflückt werden, als der Bestand der betreffenden Art an diesem Standort nicht gefährdet wird.

² Das Sammeln dieser Pflanzen zu Erwerbszwecken bedarf der Bewilligung durch das Baudepartement.

³ Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfang sind ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

§ 7

¹ Das Baudepartement kann den Pflanzenschutz für bestimmte Gebiete erweitern oder einschränken.

² Auf Gesuch hin kann das Baudepartement das Sammeln einzelner Exemplare geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen, zu Schul- und Heilzwecken für bestimmte Gebiete gestatten, sofern der Fortbestand dieser Pflanzen in diesem Gebiet nicht gefährdet wird.

§ 8

¹ Um dem Aussterben geschützter Pflanzen entgegenzuwirken, sollen ihre Lebensräume wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken, Feldgehölze und Trockenwiesen nach Möglichkeit erhalten werden.

² Die zuständigen kantonalen Amtsstellen haben von allen Bodenverbesserungs- und Planungsmassnahmen (wie namentlich Güterregulierungen, Zonen- und Strassenplanungen, generellen Kanalisationsprojekten und Gewässerkorrekturen), durch die schützenswerte Pflanzenbestände beeinträchtigt werden könnten, der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz in der ersten Planungsphase Kenntnis zu geben.

§ 9

Die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer ist nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz geschützt. In besonderen Fällen kann das Baudepartement Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 10

Das Abbrennen von Streue und Schilf ist untersagt.

§ 11

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinden können Standorte seltener Pflanzenarten oder typischer Pflanzengesellschaften, deren Fortbestand bedroht ist, zu Schutzgebieten erklären und die erforderlichen Vorschriften erlassen.

² Vorschriften der Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über den Erlass von Gemeindebauvorschriften.

³ Der Staat kann an die Errichtung von Schutzgebieten Beiträge leisten.

§ 12

¹ Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Pflanzenarten bedarf einer Bewilligung des Bundesrates. Gesuche hiefür sind dem Baudepartement einzureichen, das sie mit seiner Vernehmlassung weiterleitet.

² Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

§ 13

¹ Das Baudepartement kann freiwillige Pflanzenschutzbeauftragte in Pflicht nehmen. Sie erhalten einen Ausweis.

² Die Gemeinderäte, die Polizeiorgane, das Forstpersonal, die Jagd- und Fischereiaufsicher sowie die freiwilligen Pflanzenschutzbeauftragten wachen über den Vollzug dieser Verordnung und bringen allfällige Übertretungen zur Anzeige.

§ 14

¹ Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

² Die widerrechtlich gesammelten, feilgebotenen oder erworbenen Pflanzen werden eingezogen.

³ Aufgrund dieser Bestimmung ergangene Strafsentscheide und Einstellungsverfügungen sind dem Baudepartement zuzustellen, das dem Eidgenössischen Departement des Innern davon Mitteilung macht.

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

² Die Verordnung über den Schutz seltener und schön blühender Pflanzen vom 29. Juli 1927 ist aufgehoben.

* Jakob Zimmerli, Postverwalter und Grossrat, 5300 Turgi, Präsident *Stiftungsrat*

* Erich Kessler, Grossberg, 5452 Oberrohrdorf, Vizepräsident

* Lic. iur. Ferdinand Rohr, Adjunkt des Baudepartementes,
5722 Gränichen, Delegierter des Regierungsrates

* Romano Galizia, Bildhauer, 5630 Muri

* Arthur Peyer, dipl. Forsting. ETH, Fliederweg 950, 5102 Ruppertswil

* Armin Haase, Bezirkslehrer, 5610 Wohlen

Dr. Leo Weber, Regierungsrat, 5630 Muri

Ernst Megert, Grossrat, Lindhofstrasse 12, 5200 Windisch

Dr. Alphons Hämmerle, Bezirkslehrer, 5452 Oberrohrdorf

Leonz Leuthard, Gemeindeschreiber und Grossrat, 5634 Merenschwand

Bruno Küng, Fabrikant und Grossrat, 5649 Birri

Dr. C. Roth, alt Kreisoberförster, 4800 Zofingen

Martin Bernet, Polizist, Neuhofstrasse 6, 6330 Cham

Ferdinand Notter, Fischerhüslweg 3, 5610 Wohlen

Dr. K. Bäschlin, Direktor des Lehrerseminars, 5000 Aarau

Dr. Max Werder, Direktor des AEW, 5000 Aarau

Hans-Rudolf Henz, Wiesenstrasse 14, 5000 Aarau

Albert Rüttimann, Landwirt und Nationalrat, 8911 Jonen

Fred Isler, Direktor und Grossrat, 5103 Wildegg

Dr. Dr. h. c. Robert Käppeli, Fliederweg 950, 4125 Riehen

Werner Gugelmann, Papeterie, 5610 Wohlen

August Keller, alt kantonaler Fischereiaufseher, Graben 24,
5000 Aarau

Eugen Keller, Lehrer, 5708 Birrwil

Dr. A. Zehnder, Seminarlehrer, Tannenhofstrasse 5,
5432 Neuenhof

PD Dr. F. Klötzli, Gartenstrasse 13, 8304 Wallisellen

Prof. Dr. Hans Leibundgut, Stallikerstrasse, 8142 Uitikon

Prof. Dr. V. Ziswiler, Ellenwies, 8133 Esslingen

Oberst Ringer, Waffenplatzkommandant, 5620 Bremgarten

Verwaltung: Aargauische Hypotheken- und Handelsbank,
5620 Bremgarten

* Mitglieder des Arbeitsausschusses

Postcheckkonto: Stiftung Reusstal, Bremgarten, 50-302